

Gebiete der Rechtsetzung steht dem Landesfürsten das Recht der Sanktion zu. Ein Gesetzesbeschluss des Landtages kann nur Gesetzeskraft erlangen, wenn der Landesfürst die Sanktion erteilt.

Das demokratische Prinzip ist in den politischen Rechten des Volkes ersichtlich. Diese bestehen in der Verpflichtung zur Teilnahme an Volkswahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sowie in der Ermächtigung zur Einbringung von Volksbegehren und Referendumsinitiativen. Zum Ausdruck kommen die politischen Rechte im Stimmrecht. Dieses ist allgemein, gleich, geheim und direkt.

Der Grundsatz der Volkswahl gilt auf der Landesebene für die Wahl des Landtages, der nach der Verfassung das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen darstellt und dessen Hauptkompetenzen in der Mitwirkung bei der

Gesetzgebung und beim Abschluss von Staatsverträgen sowie im Budget- und Steuerbewilligungsrecht liegen. Neben den politischen Rechten sind vor allem die Grundrechte wesentliche Bestandteile und Merkmale einer demokratischen Ordnung.

In der geltenden Verfassung von 1921 ist auch das rechtsstaatliche Prinzip verwirklicht. Dazu gehört die Gewaltentrennung. Sie ist zwar nicht ausdrücklich, aber doch in der Weise verwirklicht, dass die Verfassung Exekutive, Legislative und Justiz systematisch verschiedenen Organen zuweist.

3. Rechtspflege

Die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen wird im Auftrage des Landesfürsten in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter Instanz durch den Obersten Gerichtshof ausgeübt. Alle diese Gerichte haben ihren Sitz in Vaduz. In

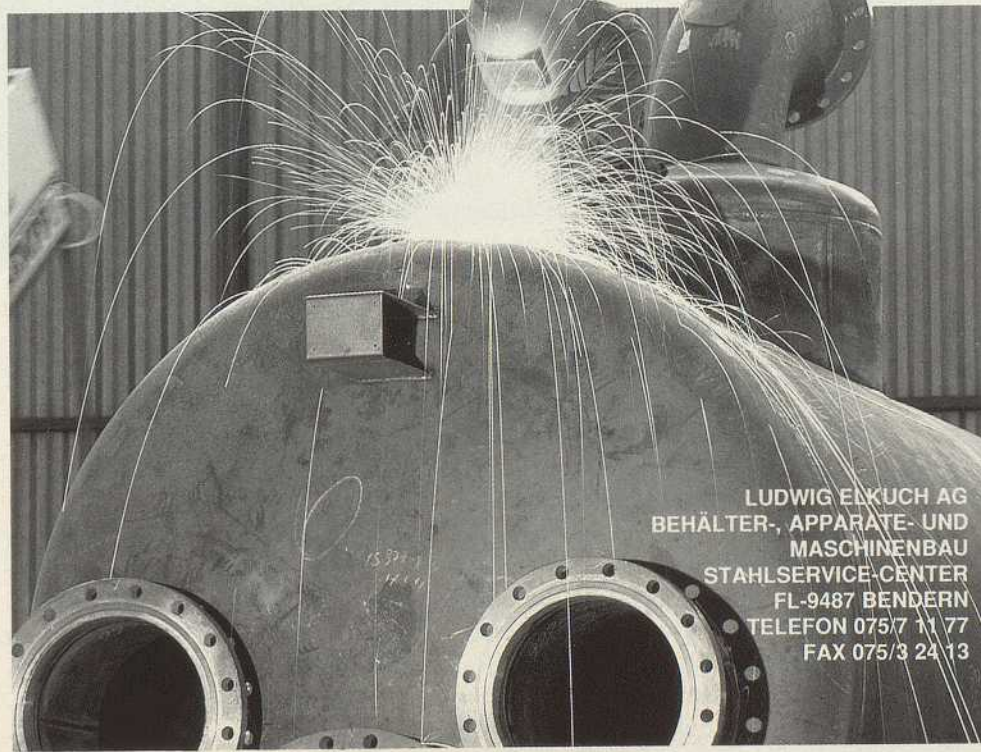
Zivilsachen werden alle Entscheidungen des Landgerichtes durch Einzelrichter getroffen. In Strafsachen hingegen übt das Landgericht seine Tätigkeit in Kollegialbesetzung oder durch Einzelrichter aus. In Kollegialbesetzung wird das Landgericht als Kriminalgericht oder als Schöffengericht tätig. Das Kriminalgericht ist zuständig bei Verbrechen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Dem Schöffengericht obliegen ohne Rücksicht auf die Strafdrohung genau bestimmte Vergehenssachverhalte wie fahrlässige Tötung, fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen, Raufhandel mit Todesfolge usw. Sie sind im § 15 Absatz 3 der Strafprozessordnung aufgezählt. In Jugendstrafsachen entscheidet das Jugendgericht.

Das Obergericht und der Oberste Gerichtshof sind Kollegialgerichte. Alle Richter sind - unabhängig davon, ob sie als Einzelrichter oder

Unsere Hauptbereiche: Grossapparate- und Behälterbau, Silos, Stahlrohre, Blechbearbeitung etc.

Die moderne Industrie braucht Spezialbehälter und Apparate, die hohen Anforderungen entsprechen.

Wir bauen sie!



LUDWIG ELKÜCH AG
BEHÄLTER-, APPARATE- UND
MASCHINENBAU
STAHLSERVICE-CENTER
FL-9487 BENDERN
TELEFON 075/7 11 77
FAX 075/3 24 13

